

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SURU-Dienste

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) finden Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft, Körperschaft öffentlichen Rechts oder sonstige Stelle, die im Bereich der Wasserversorgung privatwirtschaftlich tätig und organisiert ist („**Versorger**“), auf ein Angebot hin mindestens in Textform erklärt, die unter § 2 dieser AGB definierten SURU-Dienste der SenseGuard GmbH, Feldmühleplatz 15, 40545 Düsseldorf („**SURU**“) im Rahmen des Einsatzes von Funkultraschallwasserzählern mit integrierter SURU-Technologie, die bei Kunden des Versorgers („**Endkunden**“) verbaut werden sollen, wahrnehmen zu wollen. Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versorgers finden keine Anwendung, auch wenn SURU solchen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Das Angebot kann von SURU oder einem Vertriebspartner von SURU im Namen und auf Rechnung von SURU an den Versorger gerichtet werden. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich solche SURU-Dienste im Sinne des § 2, soweit sie im jeweiligen Angebot enthalten sind.
- 1.3. Ein Vertrag mit dem Inhalt dieser AGB (nachfolgend auch „**Vertrag**“) kommt zwischen SURU und dem Versorger (Versorger und SURU gemeinschaftlich „**die Parteien**“) zustande, wenn der Versorger gegenüber SURU oder dem Vertriebspartner von SURU das jeweilige Angebot annimmt bzw. eine entsprechende Bestellung übermittelt.

§ 2 Beschreibung der SURU-Dienste

- 2.1. Diese AGB gelten für folgende Anwendungsfälle:
 - 2.1.1. Gegenüber Endkunden bietet SURU den SURU WaterMonitor an:
 - 2.1.1.1. *Verbrauchsanzeige für Endkunden:* SURU zeigt Endkunden, die sich für die Nutzung der SURU App, dem sog. SURU WaterMonitor, bei SURU registriert haben, mit dem SURU WaterMonitor aktuelle Verbrauchsdaten an, die mit den SURU-Ready Zählern ermittelt werden. Diese Anzeige basiert auf den ausgelesenen Daten der SURU-Ready Zähler und erfolgt in Echtzeit oder nahezu in Echtzeit. Der SURU WaterMonitor ermöglicht dem Endkunden eine transparente Nachvollziehbarkeit seines Wasserverbrauchs.
 - 2.1.1.2. *Rohrmonitor zur Schadenprävention:* Mit dem Einbau eines SURU-Ready Zählers erhält der Endkunde die Möglichkeit, den Rohrmonitor innerhalb der SURU WaterMonitor App zu nutzen. Der Rohrmonitor dient der Früherkennung potenzieller Leitungswasserschäden. SURU kooperiert dazu in enger Abstimmung mit den Versicherungspartnern und dem betroffenen Endkunden, um identifizierte Anomalien zeitnah zu analysieren und geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Ziel ist es, Leitungswasserschäden frühzeitig zu erkennen und eine schnelle Reparatur zu ermöglichen.

- 2.2. Gegenüber dem Versorger erbringt SURU nach Wahl des Versorgers den Dienst SURU Connect & Collect:
 - 2.2.1. Sofern der Versorger die für die Fernauslesung der SURU-Ready Zähler erforderliche Infrastruktur (Kommunikationsinfrastruktur, Datenplattform) nicht eigenständig betreiben und verwalten möchte, kann der Versorger SURU mit der Durchführung der Fernauslesung und Verwaltung der dazu erforderlichen Infrastruktur beauftragen („**SURU Connect & Collect**“). In diesem Fall erhebt und verarbeitet SURU die Verbrauchsdaten über die SURU-Cloud im Auftrag des Versorgers.
 - 2.2.2. In diesem Fall stellt SURU dem Versorger die zur Abrechnung benötigten Verbrauchsdaten im unter 5.1.2 bestimmten Umfang zur Verfügung. Die Bereitstellung der Daten durch SURU an den Versorger erfolgt monatlich.
 - 2.2.3. Optional können die in der SURU-Cloud erfassten Daten später an eine Datenplattform des Versorgers übermittelt werden, um eine erweiterte Nutzung der Funktionen der SURU-Ready Zähler zu ermöglichen. Dies ist mittels eines gesonderten Nachtrags zwischen SURU und dem Versorger zu regeln.
- 2.3. SURU erbringt sämtliche Dienste im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Bereitstellung des SURU WaterMonitors wie unter § 2.1.1.1 und § 2.1.1.2 aufgezeigt, eigenverantwortlich unmittelbar gegenüber den Endkunden. Der Versorger hat keinerlei Mitwirkungsrecht hinsichtlich des Umfangs, der Ausgestaltung, der Durchführung oder der inhaltlichen und technischen Details des SURU WaterMonitors. Die in § 2.1.1.1 und § 2.1.1.2 enthaltene Beschreibung der Funktionen des SURU WaterMonitors dient ausschließlich informatorischen Zwecken.

§ 3 Rolle und Pflichten von SURU

- 3.1. SURU ist für die SURU-Dienste unter dem SURU WaterMonitor sowie ggfs. zukünftige weitere Anwendungsfälle des WaterMonitors gegenüber den Endkunden und für die Beziehungen mit den Versicherungspartnern verantwortlich.
- 3.2. Für diese Zwecke wird SURU Sorge tragen, dass die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Übertragung von Daten durch den Versorger an SURU für die von SURU nach diesem Vertrag vorgenommenen Datenverarbeitungen vorliegen. Insbesondere wird SURU
 - 3.2.1. für etwaige Marketingmaßnahmen gegenüber dem Endkunden soweit notwendig die Einwilligung einholen;
 - 3.2.2. die Einwilligung des jeweiligen Endkunden zur Datenübertragung an SURU einholen; und
 - 3.2.3. mit dem jeweiligen Endkunden die notwendigen Vereinbarungen zur Verwendung der Daten durch SURU nach dem Data Act als Dateninhaber im Rahmen der SURU WaterMonitor App abschließen und den damit zusammenhängenden Informationspflichten nachkommen.

§ 4 Rolle und Pflichten Versorger

- 4.1. Der Versorger ist dafür verantwortlich, SURU-Ready Zähler in Gebäuden innerhalb seines Versorgungsgebiets zu installieren. Er informiert SURU im Vorfeld über den geplanten Einbaustart, die Anzahl der vorgesehenen Einbauten sowie das betreffende Postleitzahlengebiet. Der Versorger informiert SURU regelmäßig über den Fortschritt der Einbauten. SURU stellt dem Versorger auf Anfrage eine Liste aller aktuell zugelassenen SURU-Ready Zählerhersteller zur Verfügung.
- 4.2. Der Versorger wird SURU bei der Ansprache der (potenziellen) Endkunden angemessen unterstützen. Insbesondere wird der Versorger:
 - 4.2.1. In den Informationsschreiben an die Endkunden über den Einbau von SURU-Ready Zählern auf die Möglichkeit der Nutzung des SURU WaterMonitor hinweisen; optional kann SURU im Namen und Auftrag des Versorgers die Schreiben an die Endkunden versenden.
 - 4.2.2. Die Endkunden in geeigneter Weise über die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Endkunden an SURU informieren.
- 4.3. Benötigt eine Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Endkunden nach dem Data Act (insbesondere Kapitel II des Data Acts) die Unterstützung der anderen Partei, so ist die andere Partei verpflichtet, die erforderliche Unterstützung unverzüglich und in angemessener Weise zu gewähren.
- 4.4. Im Fall einer Endkundenregistrierung gemäß § 5.2 ist der Versorger verpflichtet, SURU unverzüglich über folgende Änderungen in Bezug auf aktivierte SURU-Ready Zähler zu informieren:
 - 4.4.1. De-Installation eines aktivierte SURU-Ready Zählers;
 - 4.4.2. Abmeldung eines aktivierte SURU-Ready Zählers (z.B. bei Umzug des Endkunden); und
 - 4.4.3. Aktuelle Datenverfügbarkeit (erfolgreiche Abdeckung mit gewählter Funktechnologie).

§ 5 Bereitstellung von Daten für SURU-Dienste

- 5.1. SURU benötigt die Zählerdaten zur Erbringung der jeweils vereinbarten SURU-Dienste gegenüber Endkunden und dem Versorger. Die Bereitstellung der Zählerdaten erfolgt abhängig von der technischen Verantwortlichkeit der Parteien wie folgt:
 - 5.1.1. *Datenbereitstellung durch den Versorger* (eigene Kommunikationsinfrastruktur und Datenplattform): Verantwortet der Versorger die Kommunikationsinfrastruktur und Datenplattform selbst, ist er verpflichtet, die in **Anlage 1 – Datenaustausch** definierten Zählerdaten über eine geeignete IT-Schnittstelle mit Push Mechanismus (z.B. MQTT oder WebHook) an SURU zu übermitteln. Der Versorger stellt sicher, dass diese IT-Schnittstelle während der gesamten Vertragslaufzeit ununterbrochen für SURU verfügbar ist.
 - 5.1.2. *Datenbereitstellung durch SURU* (SURU Connect & Collect): Verantwortet SURU im Auftrag des Versorgers die Kommunikationsinfrastruktur und Datenbereitstellung zur automatisierten Fernauslesung im Rahmen von SURU Connect & Collect gemäß § 2.2, übermittelt SURU die zur Abrechnung benötigten Daten (Verbrauchsstelle oder Seriennummer des Zählers mit Verbrauchsindex und Stichtagsdatum) per .csv-Datei an den Versorger.

- 5.2. *Personenbezogene Darstellung bei Endkundenregistrierung:* Sobald sich ein Endkunde in der SURU WaterMonitor App registriert, ist SURU berechtigt, die diesem Endkunden zugeordneten Zählerdaten individuell und personenbezogen innerhalb der App darzustellen. Rechtsgrundlage ist die Einwilligung des Endkunden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur bei Vorliegen einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage.

§ 6 Vergütung der SURU-Dienste

- 6.1. Die Vergütung für die vereinbarten SURU-Dienste richtet sich nach der Preisliste in dem jeweiligen Angebot.
- 6.2. SURU aktualisiert die Preisliste einmal jährlich und stellt dem Versorger die jeweils gültige Fassung rechtzeitig in Textform zur Verfügung.
- 6.3. Preisänderungen gelten ausschließlich für die SURU-Ready Zähler, die nach Inkrafttreten der aktualisierten Preisliste bei Endkunden verbaut werden („neue Einbauten“). Für zuvor erfolgte Einbauten („alte Einbauten“) gelten weiterhin die vorherigen Preise.
- 6.4. Die Parteien verpflichten sich, bei geänderten Markt-, Kosten- oder Leistungsbedingungen, die sich auf die vereinbarten Preise auswirken, auf Verlangen einer Partei unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung der Preise für alte Einbauten einzutreten. Die Parteien werden dabei gemeinschaftlich zusammenwirken, um sich auf neue angemessene Preise zu einigen und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- 6.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Datenschutz

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten, insbesondere das BDSG in der jeweils geltenden Fassung und die DSGVO.
- 7.2. Wenn und soweit die Parteien in diesen AGB die Erbringung von Leistungen von SURU „im Auftrag des Versorgers“ vereinbaren, wird SURU als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO tätig und **Anlage 2 – AVV** findet Anwendung.

§ 8 Geheimhaltung

- 8.1. Alle im Zuge der Ausführung des Vertrag zwischen den Parteien offengelegten Informationen, Entscheidungen, Ergebnisse, Daten und Dokumente (nachstehend als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), einschließlich solcher von verbundenen Unternehmen einer Partei, unterliegen der Geheimhaltung, unabhängig davon, worin sie enthalten sind, wie sie mitgeteilt oder erhalten werden (beispielsweise durch unverschlüsselte E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind (beispielsweise „vertraulich“ oder „geheim“).
- 8.2. Hierzu gehört insbesondere:

- 8.2.1. Know-how, gewerbliche Schutzrechte, Quellcode und sonstiges geistiges Eigentum oder andere Arbeitsergebnisse, die im Rahmen des Vertrags und/oder seines Abschlusses offenlegt werden,
- 8.2.2. sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, die von der jeweiligen Partei im Rahmen des Vertrags und/oder seines Abschlusses erlangt wurden.
- 8.3. Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen als Geschäftsgeheimnis gemäß dem Geschäftsgeheimnisgesetz („GeschGehG“) zu behandeln und sie ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrags und wie für dessen Abschluss erforderlich sowie innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Grenzen zu verwenden. Die Offenlegung vertraulicher Informationen innerhalb des Unternehmens einer Partei ist auf das für die Ausführung des Vertrags erforderliche Maß begrenzt („Kenntnis nur, wenn nötig“). Das Recht auf Rückentwicklung nach dem GeschGehG ist hiermit ausgeschlossen.
- 8.4. Die Parteien ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Offenlegung von vertraulichen Informationen oder den Zugriff Dritter auf vertrauliche Informationen zu verhindern.
- 8.5. Die Parteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Angestellten und alle Personen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, den Geheimhaltungsvorschriften entsprechend den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen unterliegen. Im gesetzlich zulässigen Umfang sind diese Geheimhaltungsverpflichtungen den Angestellten der jeweiligen Partei auch für die Zeit nach Beendigung ihres jeweiligen Anstellungsverhältnisses aufzuerlegen.
- 8.6. Die in diesem Vertrag festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen finden keine Anwendung, wenn die Vertraulichen Informationen:
 - 8.6.1. der empfangenden Partei vor ihrer Offenlegung durch die andere Partei nachweislich bekannt waren oder
 - 8.6.2. vor ihrer Offenlegung durch die andere Partei der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach Erhalt ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt wurden oder
 - 8.6.3. im Wesentlichen mit Informationen übereinstimmen, die der empfangenden Partei durch einen befugten Dritten offenlegt oder zugänglich gemacht wurden.
- 8.7. Die in diesem Vertrag festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben nach der Beendigung dieses Vertrags für einen weiteren Zeitraum von drei (3) Jahren in Kraft, und zwar unabhängig von der Art der Vertragsbeendigung.
- 8.8. Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieses § 8.

§ 9 Haftung

- 9.1. SURU haftet unbeschränkt
 - 9.1.1. in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - 9.1.2. in Fällen von Schäden infolge der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit,
 - 9.1.3. im Falle gesetzlich vorgeschriebener Haftung, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz und

- 9.1.4. in Fällen der Haftung aufgrund einer Garantie, sofern zwischen den Parteien vereinbart.
- 9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SURU nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste, beschränkt. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Versorger regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.
- 9.3. In den Fällen von § 9.1.1 gilt die gesetzliche Verjährung. Im Übrigen verjährten Schadensersatzansprüche des Versorgers innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber zehn (10) Jahren nach ihrer Entstehung.
- 9.4. Die Beschränkungen bzw. Begrenzungen der Haftung von SURU gelten gleichermaßen für die persönliche Haftung ihrer Rechtsvertreter, Führungskräfte, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter.
- 9.5. Bei einem Ereignis höherer Gewalt ist die Haftung von SURU ausgeschlossen.

§ 10 Laufzeit und Beendigung

- 10.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine initiale Laufzeit von zwei (2) Jahren ab Installation des ersten SURU-Ready Zählers. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte keine der beiden Parteien rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.
- 10.2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne unter dem Vertrag vereinbarte SURU-Dienste mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende zu kündigen.
- 10.3. Im Falle der Kündigung einzelner SURU-Dienste bleibt der Vertrag im Übrigen hinsichtlich der verbleibenden SURU-Dienste bestehen. Wird jedoch die Kündigung des letzten unter dem Vertrag vereinbarten SURU-Dienstes erklärt, endet der Vertrag insgesamt mit Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist.
- 10.4. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne unter dem Vertrag vereinbarte SURU-Dienste aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass (i) die kündigende Partei die andere Partei schriftlich über die jeweilige Pflichtverletzung benachrichtigt und (ii) die andere Partei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der schriftlichen Mitteilung über die Pflichtverletzung behebt. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn es der kündigenden Partei unzumutbar ist zu warten oder wenn eine Abhilfe unmöglich ist.
- 10.5. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen; E-Mail ist nicht ausreichend.

§ 11 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Düsseldorf.

§ 12 Sonstiges

- 12.1. SURU ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag ganz oder teilweise nach vorheriger schriftlicher Information des Versorgers auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15ff. AktG zu übertragen.
- 12.2. Änderungen und Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen und von allen Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformvereinbarung. Der Begriff „schriftlich“ umfasst auch mit fortgeschrittener elektronischer Signatur gemäß Art. 3 Nr. 11 VO (EU) Nr. 910/2014 versehene Dokumente (zum Beispiel mit DocuSign signierte Dokumente), sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus beliebigem Grund, einschließlich einer Verletzung auf ihn anwendbarer Gesetze, ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

Anlagen

Anlage 1 – Datenaustausch

Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvertrag

Anlage 1 - Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen SURU und dem Versorger erfolgt grundsätzlich über eine definierte IT-Schnittstelle oder – alternativ – im Rahmen der Bestellabwicklung durch manuelle Bereitstellung von Informationen. SURU bevorzugt die automatisierte Bereitstellung der Daten über die IT-Schnittstelle. Die in der zugehörigen Übersicht aufgeführten Datenfelder stellen den verbindlichen Mindestumfang dar, der über die IT-Schnittstelle bereitzustellen ist.

Die manuelle Übermittlung einzelner zusätzlicher, soweit verfügbarer Datenpunkte (z. B. über Bestellinformationen oder Produktbeschreibungen) ist zulässig. Ziel ist jedoch – sofern technisch und organisatorisch für den Versorger möglich – eine schrittweise Konsolidierung und Erweiterung des Datenaustauschs über die automatisierte Schnittstelle, um eine effiziente und stabile Systemintegration zu gewährleisten.

Beide Parteien verpflichten sich, die zur Datenbereitstellung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die Qualität der übermittelten Daten sicherzustellen.

A. Datenfelder zur automatischen Übermittlung über die IT-Schnittstelle:

- SNR des Zählers
- Zählerdaten laut technischer Produktbeschreibung
 - Verbrauchsdaten inkl. Messdaten (Index, Total, Forward, Reverse)
 - Durchflussdaten (Min, Max, Zeitpunkt)
 - Temperatur
 - Batteriestatus
 - Zeit
 - Zeitzone
 - Weitere Rohdaten (falls vorhanden)
 - Weitere Messdaten außerhalb der MID-Zertifizierung (falls vorhanden)
- Statusmeldungen des Zählers
- SURU-Daten inkl. zusätzliche Statusmeldungen
- Zählerhersteller
- Zählermodell

B. Datenfelder zur manuellen Übermittlung:

- Zählertyp:
 - Hersteller
 - Produkttyp
 - Produktnummer
 - Technische Produktbeschreibung
 - Konfiguration laut Produktionsbeschreibung
- Parameterdaten:
 - Ratio R (Q_3/Q_1)
 - Verwendeter Sensor (Q_3 , Länge, Durchmesser)
- Funkdaten:
 - Profil
 - Frequenzband
 - Kanäle
 - Kommunikationsart
 - Zusätzliche Verschlüsselung (ja/nein)
 - Datentransferfrequenz
 - Datentransferperiode
 - Pushdatentransfer möglich (ja/nein)
 - Downlink möglich (ja/nein)
 - Falls ja, Downlink Typ

Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“)

§ 1 Umfang der Beauftragung

- 1.1. Die Regelungen dieses AVV gelten für die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten (nachfolgend auch „**Daten**“) des Versorgers, die SURU „im Auftrag“ des Versorgers, wie im Kooperationsvertrag Datenübermittlung („**Hauptvertrag**“) bezeichnet, durchführt. Die Regelungen dieses AVV gelten ferner, wenn der Versorger SURU mit dem Versand von Informationsbriefen oder sonstigen Kommunikationen an Endkunden beauftragen sollte. In diesen Fällen verarbeitet SURU Daten im Auftrag und nach Weisung des Versorgers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Versorger bleibt hierbei Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn. Für die Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der DSGVO, aber auch dafür, dass die gesetzlichen Betroffenenansprüche im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten eingehalten werden, ist insofern der Versorger verantwortlich.
- 1.2. Die Datenverarbeitung durch SURU erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anhang 1** zu diesem AVV spezifiziert; die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Vertrages.
- 1.3. SURU ist berechtigt, die Daten zu anonymisieren oder zu aggregieren, so dass ein Rückschluss auf einzelne Betroffene nicht mehr möglich ist, und in dieser Form zum Zwecke der bedarfsgerechten Gestaltung, Weiterentwicklung und Optimierung sowie zur Erbringung des nach dem Vertrag vereinbarten Dienstes zu verwenden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den in vorgenannter Weise anonymisierten oder aggregierten Daten nicht mehr um personenbezogene Daten im Sinne dieses AVV handelt.
- 1.4. Es ist SURU gestattet, die Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses AVV auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Versorger vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

§ 2 Weisungsbefugnisse des Versorgers

- 2.1. SURU verarbeitet die Daten entsprechend den Weisungen des Versorgers, sofern SURU nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt SURU dem Versorger diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 2.2. Die Weisungen des Versorgers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses AVV festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses AVV abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung von SURU und erfolgen nach Maßgabe des im Vertrag festgelegten Änderungsverfahrens, in dem die Weisung zu dokumentieren und die Übernahme etwa dadurch bedingter Mehrkosten von SURU durch den Versorger zu regeln ist.
- 2.3. Der Versorger hat dafür zu sorgen, dass Weisungen möglichst klar und nachvollziehbar sind. Weisungen dürfen dabei nicht gegen das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten verstößen. Ist

eine Weisung aus der Sicht von SURU unklar, so wird er den Versorger unverzüglich schriftlich oder per E-Mail darauf hinweisen und um Klarstellung bitten.

- 2.4. Ist SURU der Ansicht, dass eine Weisung des Versorgers gegen diesen AVV oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung (z.B. per E-Mail oder über ein Ticketsystem) an den Versorger berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Versorger auszusetzen. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten beim Versorger liegt.

§ 3 Verantwortlichkeit des Versorgers

- 3.1. Der Versorger ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten im Umfang dieses AVV sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander allein verantwortlich. Sollten Dritte gegen SURU aufgrund der Verarbeitung von Daten nach Maßgabe dieses AVV Ansprüche geltend machen, wird der Versorger SURU von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 3.2. Dem Versorger obliegt es, SURU die Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Vertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Daten. Der Versorger hat SURU unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse von SURU Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 3.3. Der Versorger wird SURU auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung stellen, soweit sie SURU nicht selbst vorliegen.
- 3.4. Ist SURU gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Versorgerdaten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Versorger verpflichtet, SURU auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

§ 4 Anforderung an Personal

Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen wird SURU ausschließlich Personen einsetzen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

§ 5 Sicherheit der Verarbeitung (technisch organisatorische Maßnahmen)

- 5.1. SURU wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Datenverarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Versorgerdaten zu gewährleisten.

- 5.2. Die aktuellen technisch organisatorischen Maßnahmen sind in der **Anhang 2** zu dieser AVV dargestellt.
- 5.3. SURU ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

§ 6 Einschaltung von Subunternehmern

- 6.1. Der Versorger erteilt SURU hiermit die allgemeine Genehmigung, Subunternehmer hinsichtlich der Verarbeitung von Versorgerdaten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen Subunternehmer ergeben sich aus der **Anhang 3**. Subunternehmer im Sinne dieses AVV sind nur solche, die Leistungen erbringen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung von SURU aufweisen. Insbesondere stellen Dienstleister, die lediglich Nebenleistungen erbringen, wie die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen, Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen, Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen keine Subunternehmer dar.
- 6.2. SURU kann jederzeit seine Subunternehmer austauschen, wenn er sicherstellt, dass er alle datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem AVV auf den neuen Subunternehmer überträgt. SURU wird den Versorger von jedem neuen Subunternehmer vorab mindestens in Textform in Kenntnis setzen. Dem Versorger steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Versorger nur aus wichtigem, SURU nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Versorger nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Versorger Einspruch, ist SURU berechtigt, den Vertrag und diesen AVV mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 6.3. SURU setzt Unterauftragsverarbeiter als Subunternehmer nur dann ein, soweit sichergestellt ist, dass diese die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO erfüllen.
- 6.4. Unter Einhaltung der Anforderungen der Ziffer 1.3 dieser AVV gelten die Regelungen dieses § 6 auch, wenn ein Subunternehmer in einem Drittstaat eingeschaltet wird. SURU verpflichtet sich, in diesem Falle, die Vorgaben und Voraussetzungen von Art. 44 ff. DSGVO zu erfüllen. Der Versorger wird, sofern erforderlich, in einem solchen Falle entsprechend mitwirken.

§ 7 Rechte der Betroffenen

- 7.1. SURU wird den Versorger mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 7.2. Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber SURU geltend macht, wird SURU dieses Ersuchen zeitnah an den Versorger weiterleiten.

- 7.3. SURU wird dem Versorger Informationen über die gespeicherten Daten, die Empfänger von Daten, an die SURU sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Versorger diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.
- 7.4. SURU wird es dem Versorger ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der SURU hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Versorgerdaten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Versorgers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Versorger selbst unmöglich ist.
- 7.5. Soweit die betroffene Person gegenüber dem Versorger ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Versorgerdaten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird SURU den Versorger im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der SURU hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Versorger sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

§ 8 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten von SURU

- 8.1. Trifft den Versorger eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO), wird SURU den Versorger unverzüglich über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. SURU wird den Versorger bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der SURU hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.
- 8.2. SURU wird den Versorger im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der SURU hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Versorger durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

§ 9 Datenlöschung

- 9.1. SURU wird die Daten nach Beendigung dieses AVV löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung von SURU zur weiteren Speicherung dieser Daten besteht.
- 9.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Daten des Versorgers dienen, dürfen durch SURU auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

§ 10 Nachweise und Überprüfungen

- 10.1. SURU wird dem Versorger auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim SURU vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem AVV zur Verfügung stellen.
- 10.2. Der Versorger ist berechtigt, SURU bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses AVV, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.

- 10.3. Kommt es im Einzelfall zu einer Überprüfung durch den Versorger oder von ihm beauftragten Prüfer, gilt Folgendes:
- 10.4. Überprüfungen und Kontrollen haben auf eigene Kosten des Versorgers zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs beim SURU sowie unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von SURU stattzufinden;
- 10.5. Überprüfungen und Kontrollen sind vorab unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit beim SURU anzumelden.
- 10.6. SURU ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Versorgers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte von SURU sind oder wenn SURU durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstößen würde. Der Versorger ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden von SURU, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten von SURU, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungsziele sind, zu erhalten.
- 10.7. Der Versorger hat SURU rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Versorger darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit SURU.
- 10.8. Beauftragt der Versorger einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Versorger den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Versorger aufgrund von diesem § 10 dieses AVV gegenüber SURU verpflichtet ist. Zudem hat der Versorger den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen von SURU hat der Versorger ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Versorger darf keinen Wettbewerber von SURU mit der Kontrolle beauftragen.
- 10.9. Nach Wahl von SURU kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem AVV anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Versorger in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit und Kündigung dieses AVV richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Eine Kündigung des Vertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses AVV. Eine isolierte Kündigung dieses AVV ist ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

- 12.1. Für die Haftung von SURU nach diesem AVV gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Vertrag.
- 12.2. Soweit Dritte Ansprüche gegen SURU geltend machen, die ihre Ursache in einem schulhaften Verstoß des Versorgers gegen diesen AVV oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Versorger SURU von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 12.3. SURU ist berechtigt, zum Zwecke der eigenen Enthaftung gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO Details zu Weisungen des Versorgers sowie zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Versorger wird alles Erforderliche veranlassen, damit sich SURU in diesem Zusammenhang Dritten gegenüber enthaften kann.
- 12.4. Der Versorger verpflichtet sich, SURU auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen SURU verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Versorger Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.
- 13.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Vertrag, gehen die Regelungen dieses AVV vor.

Anhang 1

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Gegenstand, Art und Zweck der personenbezogenen Daten

Durchführung des Hauptvertrags

Arten der personenbezogenen Daten

Verarbeitungsgegenstand personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien;

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Adressdaten, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Daten aus Smart Metern

Arten personenbezogener Daten besonderer Art

Keine

Kategorien der betroffenen Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden

Anhang 2

Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Welche Maßnahmen werden getroffen, um den Zugang zum Datenverarbeitungssystem gegen unbefugte Dritte zu sichern?

- Gebäude- und Eingangs-/Ausgangssicherung
 - Schließanlage
 - Sicherheitsschlösser
 - Magnetische Karten oder Chipkarten
 - Pförtner
 - Elektrische Türöffner
- Funktions- und rollenbasierte Zugriffsberechtigung
- Firmenausweis
- Besucherregelung
 - Besucherprotokollierung

Zugangskontrolle

Wie wird der Zugriff auf das System und die persönlichen Daten oder die unbefugte Nutzung des Systems verhindert?

- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Authentifizierung mit Benutzernamen und Passwort
 - Passwortrichtlinie zur Gewährleistung eines sicheren und vertraulichen Passworts
 - Automatische Sperrmechanismen, z. B. Passwort-Wiederholungssperre nach erfolglosen Versuchen
 - Verschlüsselung von gespeicherten Passwörtern
- Antivirus-Software
- Anti-Spam-Gateway
- Software-Firewall
- Richtlinie für mobile Geräte
- WiFi-Schutz
- Netzwerksegmentierung
- Richtlinie für die Löschung/Vernichtung von Daten
- Allgemeine Mitarbeiterrichtlinien zu Datenschutz und IT-Sicherheit (z. B. manuelle Schreibtischsperre, "Clean Desk", ... gesunder Menschenverstand)

Zugangskontrolle

Wie wird der Zugriff auf die Daten geschützt, so dass ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen innerhalb des Systems nicht möglich ist?

- Beschränkung der Administratoren auf das Notwendigste

- Verwaltung des Zugangs und der Authentifizierung unter Einhaltung der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips
- bedarfsgerechte Zugriffsrechte
- Protokollierung von Zugriffen

Trennungskontrolle

Stellen Sie sicher, dass die für unterschiedliche Zwecke erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden?

- Logische Trennung der Mandanten
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Pseudonymisierung** (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO), d.h. die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Integrität

1. Weitergabekontrolle

Wie stellen Sie sicher, dass unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen während der elektronischen Übertragung oder des Transports verhindert wird?

- Verschlüsselung
 - Verwendung eines modernen kryptografischen Verfahrens
 - E-Mail-Verschlüsselung
 - Verschlüsselung von Datenträgern und Laptops/Notebooks
 - Passwort-Verschlüsselung
- Datenaustausch über eine sichere Download-Plattform, Anbieter: SFTP oder Share Point
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit

Eingabekontrolle

Können Sie feststellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Ihr Datenverarbeitungssystem eingegeben, geändert oder aus ihm entfernt wurden?

- Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Verwaltung von Dokumenten
- Rückverfolgbarkeit der Eingaben

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle

Alle Komponenten der SURU-Plattform werden geo-redundant in mindestens zwei Verfügbarkeitszonen betrieben. Bei Ausfall einer Verfügbarkeitszone ist eine unterbrechungsfreie Ver-

fügbarkeit der Dienste gewährleistet. Durch die Nutzung von Cloud-Services erfolgt eine automatische und dynamische Ressourcenanpassung, sodass Skalierung und Belastbarkeit sichergestellt sind. Durch ein umfassendes Monitoring kann das SURU DevOps Team Anomalien frühzeitig erkennen, analysieren und beheben.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Welche Prozesse und Verfahren haben Sie auf organisatorischer Ebene im Unternehmen eingeführt, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten?

- Verwaltung des Datenschutzes
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
 - Team Datenschutz
 - zentrale Dokumentation aller Verarbeitungstätigkeiten
 - Richtlinie für Mitarbeiter zum Umgang mit Datenschutzverletzungen
 - Richtlinie für Mitarbeiter zum Umgang mit den Rechten der Betroffenen
 - Schulungskonzept für den Datenschutz
- IT-Sicherheitsbeauftragter
- Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13, 14 GDPR (Datenschutzrichtlinie),
- Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
 - Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 (2) GDPR); z. B. keine vorgefertigten Kontrollkästchen in Online-Formularen
- Vertragskontrolle, d.h.
 - keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Art. 28, 29 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
 - Klare Vertragsgestaltung
 - Formalisierte Auftragsverwaltung
 - Strenge Auswahl des Dienstleisters
 - Pflicht zur Vorabüberprüfung, z.B. durch IT- und Datenschutzzertifikate Zertifikate, Selbstaudit des Auftragsverarbeiters
 - Nachkontrollen (z. B. Selbstaudits der Auftragsverarbeiter, Überprüfung der aktuellen IT- und Datenschutzzertifikate)

Anhang 3

Subunternehmer

Für die Datenverarbeitung im Auftrag des Versorgers setzt SURU die Leistungen von Dritten ein, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Subunternehmer“).

| Unternehmen | Anschrift | Zweck der Datenverarbeitung |
|----------------------------------|--|-----------------------------|
| Amazon Web Services EMEA Sàrl | Avenue John F. Kennedy 38 1855 Luxembourg Luxembourg | Hosting |
| Microsoft Ireland | South County Business Park, One Microsoft Place, Carmanhall And Leopardstown, Dublin, D18 P521, Irland | Kollaboration |